

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Grundordnung der Universität Passau

Vom 7. Oktober 2009

in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 20. September 2018

Vorbemerkung:

¹Die Grundordnung ergänzt das Bayerische Hochschulgesetz und gibt nicht dessen zugrunde liegenden Gesetzeswortlaut wieder. ²Die Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen wurde nach der Nennung der Regelungsgrundlage in aufsteigender Artikelfolge des Bayerischen Hochschulgesetzes festgelegt.

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung
- § 2 Frauenbeauftragte
- § 3 Weitere Mitglieder der Universität
- § 3a Gliederung der Universität
- § 4 Fakultätsvorstand
- § 5 Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten
- § 6 Hochschulleitung
- § 7 Erweiterte Hochschulleitung
- § 8 *(aufgehoben)*
- § 9 Hochschulrat
- § 10 *(aufgehoben)*
- § 11 Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin
- § 12 Studiendekan oder Studiendekanin
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 15 Wahlvorschriften
- § 16 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien
- § 17 *(aufgehoben)*
- § 18 Studierendenvertretung
- § 19 *(aufgehoben)*
- § 20 *(aufgehoben)*
- § 21 *(aufgehoben)*
- § 22 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis
- § 23 Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung

(zu Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)

(1) ¹Die Hochschulleitung bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung. ²Zum Beauftragten oder zur Beauftragten kann jedes hauptberuflich tätige Mitglied der Universität bestellt werden. ³Die Bestellung erfolgt unbefristet; sie kann von der Hochschulleitung widerrufen werden.

(2) Die Aufgaben des Beauftragten oder der Beauftragten umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

1. Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung und für chronisch kranke Studierende
2. Unterrichtung der Hochschulleitung über die Situation und Probleme der Studierenden mit Behinderung
3. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität zur Schaffung von möglichst behindertengerechten Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen
4. Mitwirkung bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung
5. Mitwirkung bei der Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte
6. Mitwirkung bei der behindertenspezifischen Ausstattung von Dienstleistungseinrichtungen
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration an der Hochschule und im Hochschulumfeld
8. Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen
9. Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustauschs im Universitätsbereich
10. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch.

§ 2

Frauenbeauftragte

(zu Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG)

(1) ¹Für die Frauenbeauftragte der Universität können bis zu zwei Stellvertreterinnen gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt jeweils vier Semester; sie verlängert sich bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Frauenbeauftragten der Fakultät findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 3

Weitere Mitglieder der Universität

(zu Art. 16 Abs. 2 Satz 4 und Art. 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 BayHSchG)

(1) ¹Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Universität zusammenwirkt, können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. ²Voraussetzung ist eine dem Art. 16 Abs. 2 BayHSchG entsprechende Vereinbarung mit der anderen Hochschule. ³In der Vereinbarung sind neben der Zielsetzung der Zusammenarbeit die konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festzulegen sowie die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vorzuschlagen. ⁴Die Mitglieder der anderen Hochschule werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin zu Zweitmitgliedern bestellt und einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet.

(2) ¹Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen (Affiliates) oder andere Personen, die, ohne Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Universitätsleitung tätig sind. ²Die Einrichtung oder Fakultät, bei der die Personen tätig sein sollen, benennt diese der Universitätsleitung und schlägt die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vor. ³Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidung über Zustimmung und Zuordnung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Einrichtung oder Fakultät ⁴Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen nehmen nicht an den Wahlen teil.

(3) ¹Personen, die an der Universität zur Promotion zugelassen oder als Habilitand oder Habilitandin angenommen sind, sind Mitglieder der Universität, auch wenn sie nicht zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind oder in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen. ²Der Umfang der mitgliederschaftlichen Rechte und Pflichten ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BayHSchG.

§ 3a

Gliederung der Universität (zu Art. 19 Abs. 3 BayHSchG)

Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,¹⁾
2. Juristische Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Philosophische Fakultät,
5. Fakultät für Informatik und Mathematik.

§ 4

Fakultätsvorstand (zu Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG)

Die Wirtschaftswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet.

§ 5

Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten (zu Art. 19 Abs. 5 Sätze 3 und 5 BayHSchG)

(1) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Mitglieder

¹⁾ Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBl S. 351).

aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Organisation und Aufgabenbereich wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten werden durch Satzungen oder Ordnungen geregelt.

§ 6 Hochschulleitung

(zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 21 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie zu Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG)

(1) ¹Der Hochschulleitung gehören weitere vier gewählte Mitglieder (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) an. ²Sie führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsleitung“.

(2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. * ²Die Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus ist für eine weitere Amtszeit zulässig.

(3) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. † ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Erweiterte Hochschulleitung (zu Art. 24 Abs. 1 BayHSchG)

Die erweiterte Hochschulleitung führt an der Universität Passau die Bezeichnung „erweiterte Universitätsleitung“.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Hochschulrat (zu Art. 26 BayHSchG)

(1) ¹Der Hochschulrat führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsrat“. ²Er kann beratende Ausschüsse einsetzen. ³Die Frauenbeauftragte der Universität nimmt an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teil.

(2) Zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Universitätsrates können auch Personen bestellt werden, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

* gilt erstmals für die Amtszeit ab 1. April 2020

† gilt erstmals für die Amtszeit ab 1. April 2020

§ 10*(aufgehoben)***§ 11****Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekanen oder der Prodekanin****(zu Art. 28 Abs. 1 Satz 3 und Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)**

Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekanen oder der Prodekanin beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Dekans oder einer neuen Dekanin.

§ 12**Studiendekan oder Studiendekanin****(zu Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)**

¹Die Amtszeit der Studiendekane oder Studiendekaninnen beträgt drei Jahre. ²Die Fakultäten können bestimmen, dass bei Bedarf weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt werden.

§ 13**Fakultätsrat****(zu Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)**

(1) Im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird die Zahl der Gruppenvertreter verdoppelt.

(2) ¹Soweit der Fakultätsrat bei Angelegenheiten entscheidet, die die Berufungen von Professoren oder Professorinnen sowie Promotionen betreffen, wirken alle Professoren oder Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mit. ²Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen. ³Auf § 22 wird hingewiesen.

(3) Vor der Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, die dem Institut für Katholische Theologie zugeordnete Studiengänge beziehungsweise die Lehramtsstudiengänge im Hinblick auf den Bereich Theologie im erziehungswissenschaftlichen Studium, in den Didaktiken der Grund- und Mittelschule, im Fach Katholische Religionslehre sowie den entsprechenden Fachdidaktiken betreffen, ist das Benehmen mit dem Institut für Katholische Theologie herzustellen.

§ 14**Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen****(zu Art. 36 BayHSchG)**

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und in den Fakultätsräten bilden zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit an der Universität den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und legt bei der Wahl von zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen fest, in welcher Reihenfolge sie im Verhinderungsfall die Vertretung ausüben.

§ 15
Wahlvorschriften
(zu Art. 38 Abs. 2 BayHSchG)

(1) ¹Diese Wahlvorschriften gelten für die Wahlen zu folgenden Ämtern:

- der Präsident oder die Präsidentin,
- die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen,
- die Dekane oder die Dekaninnen,
- die Prodekane oder die Prodekaninnen,
- die Studiendekane oder die Studiendekaninnen,
- die Frauenbeauftragten und die stellvertretenden Frauenbeauftragten,
- der oder die Vorsitzende sowie stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende des Senats,
- der oder die Vorsitzende des Universitätsrats,
- der oder die Vorsitzende sowie stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments,
- die weiteren zu wählenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die durch das Studierendenparlament nachzuwählenden Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in Senat oder Fakultätsräten,
- der oder die Vorsitzende sowie stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

²Jeder Stimmberechtigte oder jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. ³Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. ⁴Werden zum gleichen Termin Wahlen für mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten oder der Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
2. wenn er Zusätze oder Vorbehalte enthält, oder
3. wenn, soweit ein Wahlvorschlag erforderlich ist, in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist.

(3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. ²Erhält kein Bewerber oder keine Bewerberin im ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, sind im dritten Wahlgang nur jene zwei Bewerber oder Bewerberinnen wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als nicht zustande gekommen. ³Wurde kein Bewerber oder keine Bewerberin gewählt oder gilt die Wahl als nicht zustande gekommen oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Steht nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl, so ist dieser oder diese gewählt, wenn er oder sie im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. ²Im dritten Wahlgang ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ³Wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht gewählt oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(5) ¹Die Wahl wird geleitet von dem oder der Vorsitzenden des wählenden Gremiums. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann die Wahl nicht leiten. ³Sind sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt das Gremium einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin aus seiner Mitte. ⁴Entsprechendes gilt auch für die Abwahl.

(6) ¹Ist der Gewählte oder die Gewählte anwesend, teilt er oder sie dem Leiter oder der Leiterin der Wahl mit, ob er oder sie die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit des Gewählten oder der Gewählten verständigt der Leiter oder die Leiterin diesen oder diese unverzüglich von seiner oder ihrer Wahl. ³Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung dem Leiter oder der Leiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

§ 16

Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

(zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)

(1) ¹Kollegialorgane (Art. 25 und 31 BayHSchG) tagen nicht öffentlich. ²Sie können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung oder eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. ⁴Mitglieder der Universität können auch als ständige Gäste zu allen Sitzungen eines Kollegialorgans eingeladen werden.

(2) ¹Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die konstituierenden Sitzungen des Senats und des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin, die konstituierende Sitzung des Universitätsrats wird von dem oder der Vorsitzenden des Senats, die konstituierende Sitzung des AStA wird von dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments, die konstituierenden Sitzungen von Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden vom jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. ³Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen. ⁴Im Bedarfsfall können die Kollegialorgane auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. ⁵Konstituierende Sitzungen sind spätestens in der Woche durchzuführen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen.

(3) ¹Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des betreffenden Kollegialorgans ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen; dies gilt auch, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) ¹Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 13 Abs. 2 und § 22 mitwirkungsberechtigten Professoren oder Professorinnen außer Betracht. ³Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ⁷Kollegialorgane tagen und beschließen grundsätzlich in Sitzungen. ⁸Ist der Beschluss eines Kollegialorgans besonders drin-

gend, kann der oder die Vorsitzende ein dokumentierbares Verfahren zur Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen wählen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht diesem Verfahren innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist. ⁹Das Nähere zur Beschlussfassung nach Satz 8 legt der oder die Vorsitzende fest, soweit nicht das Kollegialorgan etwas anderes bestimmt. ¹⁰Abweichend von Satz 1 besteht Beschlussfähigkeit im Verfahren nach Satz 8, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von dem oder der Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat.

(5) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Die Stimmrechtsübertragung muss eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Telefax, Fotokopie oder Ähnliches) dem oder der Vorsitzenden vorliegen. ³Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ⁴Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für andere Gremien mit folgenden Maßgaben:

- Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats können das Stimmrecht auf ein anderes nicht hochschulangehöriges Mitglied übertragen. Die dem Hochschulrat angehörenden gewählten Mitglieder des Senats können das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden.

(7) ¹Von einer Prüfungstätigkeit oder der Mitwirkung in einem Prüfungsgremium ist unbeschadet Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, oder
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ³Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

§ 17

(aufgehoben)

§ 18

Studierendenvertretung

(zu Art. 52 Abs. 2 BayHSchG)

(1) Die Studierendenvertretung besteht aus dem Studierendenparlament (beschlussfassendes Kollegialorgan), einem Allgemeinen Studierendenausschuss (ausführendes Organ) und den Fachschaftsvertretungen in den Fakultäten.

(2) ¹Dem Studierendenparlament gehören 22 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,

2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere 16 Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden.

²Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Studierendenparlament werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl); die §§ 2 bis 19 der Bayerischen Hochschulwahlordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Satz 3 BayHSchG ist vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer oder eine neue Vorsitzende bzw. stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende gewählt wird. ²Die Ladungsfrist für die Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, beträgt mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung.

(6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus den beiden studentischen Senatoren und Senatorinnen sowie weiteren vier bis acht vom Studierendenparlament zu wählenden Mitgliedern. ²Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ³Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁴Der AStA hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.

(7) ¹An der Universität Passau werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 8 gewählten Mitgliedern gebildet. ²Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählt worden sind und in der entsprechenden Anzahl diejenigen, auf die weitere Sitze entfallen würden. ³Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Die gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung können weitere Studierende der Fakultät in die Fachschaftsvertretung mit aufnehmen. ⁵Beschlüsse zu Finanz- und Personalangelegenheiten können nur durch die gewählten Mitglieder gefasst werden.

(8) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Er oder sie hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten. ⁴Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. ⁵Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(9) ¹Die Organe der Studierendenvertretung können aus der Gruppe der Studierenden Beauftragte bestimmen, die das jeweilige Organ der Studierendenvertretung in seiner Arbeit beraten und unterstützen.

(10) Scheidet während einer laufenden Amtszeit ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus dem Senat oder einem Fakultätsrat aus und gibt es keinen Ersatzvertreter oder keine Ersatzvertreterin, so wird durch das Studierendenparlament ein neuer Vertreter oder eine neue Vertreterin für den Rest der Amtszeit gewählt.

(11) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung aller Studierenden der Universität, die Fachschaftsvertretungen können Fakultätsvollversammlungen aller Studierenden ihrer Fakultät einberufen, die jeweils anstelle des Studierendenparlaments beziehungsweise der Fachschaftsvertretung Beschlüsse fassen können.

§ 19

(aufgehoben)

§ 20

(aufgehoben)

§ 21

(aufgehoben)

§ 22

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

(zu Art. 65 Abs. 8 BayHSchG)

¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren oder Professorinnen der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen.

§ 23

Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen

(zu Art. 18 Abs. 4 Sätze 2 und 13 BayHSchPG)

(1) Abweichend von Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG soll den Berufungsausschüssen der Universität Passau ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin aus der Gruppe der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) angehören.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin ist zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden. ²Er oder sie kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Passau vom 25. Mai 2007 (vABIUP S. 38) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Universität Passau vom 15. Juli 2009 und nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. September 2009 Nr. C6-H2311.PAS-9c/22236.

Passau, den 7. Oktober 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Oktober 2009.